

Merkblatt zur Hundesteuerbefreiung

Gemäß § 4 der Hundesteuersatzung kann auf Antrag für bestimmte Hunde eine Steuerbefreiung gewährt werden.

Der Antrag ist spätestens **zwei Wochen** vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Steuern, zu stellen.

Steuerbefreiung kann auf Antrag für Hunde gewährt werden,

1. die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen

erforderliche Unterlagen: formloser Antrag (schriftlich), Schwerbehindertenausweis des Halters (Vorder- und Rückseite), Nachweis über die Geeignetheit des Hundes

Weiterhin wird für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde auf Antrag eine Steuerbefreiung gewährt, die

2. an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden,

erforderliche Unterlagen: formloser Antrag (schriftlich), Gewerbe genehmigung, Nachweis über die Geeignetheit des Hundes

3. als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl,

erforderliche Unterlagen: formloser Antrag (schriftlich), Angabe zu den bewachenden Tieren, Genehmigung des Veterinäramtes zum Halten der Tiere, Nachweis über die Geeignetheit des Hundes

4. als Rettungshunde, welche die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und im Katastrophenschutz oder Rettungsdienst Einsatz finden.

erforderliche Unterlagen: formloser Antrag (schriftlich), Nachweis über die Geeignetheit des Hundes und dem regelmäßig wiederkehrenden Einsatz, regelmäßige Fortbildungsnachweise (alle 2 Jahre), jährliche Nachweise über den regelmäßig wiederkehrenden Einsatz

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung (§ 6 Hundesteuersatzung)

- Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- Antrag auf Steuerbefreiung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Steuern, zu stellen
- Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von **zwei Wochen** nach dem Wegfall der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Steuern, schriftlich anzuzeigen